

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

16 (19.4.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506855](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506855)

3) Die Wehrpflichtigen der Jahresklasse 1837/59 bis Loosungsnummer 37 incl. werden aufgefordert, zum Eintritt in den Militärdienst sich am

3. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr in dem Sitzungszimmer des Militair-Collegiums zu stellen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

4) Das am 24. October 1857 vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament des weil. Wirths Christian Bargmann zum Ziegelhose soll am 26. d. M. Nachmittags 4 Uhr hieselbst publicirt werden. (Amtsgericht I.)

5) Es wird in Erinnerung gebracht, daß wer in die Stadtgemeinde Oldenburg einziehen will, verpflichtet ist, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern vor oder spätestens 14 Tage nach der Niederlassung bei dem Stadtmagistrate durch einen Heimathschein sich darüber auszuweisen, welcher Gemeinde er angehöre. Dieser von dem Gemeindevorstande der Heimathgemeinde zu erlangende Heimathschein wird auch von denen verlangt, welche nur zu vorübergehenden Zwecken ihren Aufenthalt hier nehmen.

Wer einem in die Gemeinde Einziehenden eine Wohnung vermiethet hat, soll zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern vor dem Einzuge des Miethers dem Magistrat davon Anzeige machen.

6) Nach §. 9. der Gefindeordnung ist mit Ausnahme der Hausoffizianten jeder Diensthote zur Vermeidung einer Geldstrafe von 18 gr. bis zu 1 Thlr. verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen. Herrschaften, welche einen Diensthoten ohne zuvorige Ablieferung eines gehörigen Dienstbuchs in Dienst nehmen, haben eine Geldbuße von 36 gr. bis zu 2 Thln., bei fremden Diensthoten von 1 bis 4 Thln. verwirkt.

7) Am 5. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hies. die Lieferung von etwa 2200 Körben guten schwarzen Grabetorf oder Baggertorf für das Gymnasium, die höhere Bürgerschule und Stadtknabenschule öffentlich verdingen werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

8) Die Stelle eines zweiten Actuars beim Stadtmagistrate mit einem jährlichen Gehalte bis zu 350 Thlr. ist zu besetzen. Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 8. k. Mts. beim Stadtmagistrate einzureichen.

9) Die Zerstörung der Wallanlagen, das Abreißen von Gewächsen und Blumen, das Betreten der Rasenplätze und unberechtigte Ueberwegen daselbst ist bei polizeilicher Strafe verboten. Die Eltern und Herrschaften werden aufgefordert, dies Verbot ihren Kindern und Kinderwärterinnen bekannt zu machen.

10) Als Bürger sind aufgenommen: Schuhmachermeister Christian
Diedrich August Peters, Kaufmann Christian Adolf Johann Bordo.

11) Gefundene Sachen: 1 Huhn, 1 schwarzer Schleier, 1
Stangenbohrer, 1 knöcherner Ring, 1 Portemonnaie.

Stadtrath und Gemeinderath.

Sitzung vom 1. April. Stadtrath. Der Stadt-
magistrat theilt dem Stadtrath einen im Auftrage einiger Bürger
aufgestellten Entwurf wegen Errichtung einer höheren
Töchter Schule mit. Zur Begutachtung dieses Entwurfs wählt
der Stadtrath eine aus 7 Mitgliedern bestehende Commission. —
Mehrere hiesige Einwohner, zum Theil der Stadt, zum Theil
anderen Gemeinden des Landes angehörend, haben gegen ihre
Heranziehung zur Gemeindeumlage in einer gemeinschaftlichen Ein-
gabe reclamirt, in welcher sie sich darauf berufen, daß sie in
andern Gemeinden, in welchen sie Landstellen und Grundstücke be-
säßen, von diesen zu solchen Ausgaben beisteuern müßten, welche
hier wenigstens zum Theil durch die Gemeindeumlage gedeckt wür-
den. Die Reclamation geht auf das Einzelne nicht näher ein
und läßt insbesondere eine genaue Auskunft über die Art der
Steuern, welche in den andern Gemeinden getragen werden müssen,
vermissen. Der Stadtrath beschließt, daß auf diese Reclamation
überall nicht einzutreten sei. — Die Finanzcommission berichtet
über die Feststellung der Rechnung der Mittel- und
Volksschulen und der Gemeinderrechnung pro 1857/58.
Die von ihr vorgeschlagenen Decisionen werden angenommen, eine
zum Abtrag einer gekündigten Schuld gemachte Anleihe nachträg-
lich genehmigt und einigen Ueberschreitungen des Voranschlags die
Zustimmung erteilt. Auf ihren Antrag wird ferner beschlossen,
den Magistrat zu ersuchen:

- 1) darauf zu achten, daß jede Ausgabe auf die richtige Rubrik
des Voranschlags angewiesen werde und daß alle Ausgaben
einer und derselben Art auch an einer und derselben Stelle
in Rechnung gebracht werden; ferner daß die Ausgaben
nach Personen und Gegenständen getrennt, wie der Vor-
anschlag sie enthält, auch in der Rechnung erscheinen, so
daß bei jedem Aufsatz eine Vergleichung der Verwendung
mit der Bewilligung stattfinden kann;
- 2) auf eine vortheilhaftere Ausbarmachung der städtischen Ge-
meinheitsgründe baldigst Bedacht zu nehmen;
- 3) die Beendigung der im Rechnungsjahr in Aussicht genom-
menen und veranschlagten Neupflasterungen möglichst so zu
beschleunigen, daß die Beiträge der Landeskasse und der

Anlieger noch in demselben Jahr, wie der Voranschlag es voraussetzt, zur Einnahme gelangen.

Der Antrag des Finanzcommissions: damit aus der Rechnung eine richtige Vorstellung von dem Umfange der städtischen Finanzverwaltung genommen werden könne, wird der Stadtmagistrat ersucht, in dieselbe möglichst nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen zu lassen, die in Wirklichkeit solche sind und nicht etwa noch in demselben Jahre sich ganz oder zum Theil gegenseitig compensiren, wird abgelehnt, dagegen beschlossen: den Stadtmagistrat zu ersuchen, bei Mittheilung der Rechnung die in dem Antrage erwähnten Ein- und Ausgaben besonders erkennbar zu machen.

Der Gemeinderath erklärt sich mit dem Entwurfe der Decision der Armenrechnung für 1857/58 einverstanden. —

Sizung vom 15. April. Magistrat und Stadtrath. Der Oberlehrer Wicke hat bekanntlich einen Theil des Gebäudes der Stadtknabenschule als Dienstwohnung inne. Im Herbst d. J. siedelt die Schule in das neue Schulgebäude am Wassenplaz über und ist Bestimmung darüber zu treffen, ob das alte Schulgebäude zu verkaufen und dem Oberlehrer Wicke eine Wohnungsentschädigung auszuführen sei, oder ob dem letzteren die jetzige Wohnung zu belassen und die zu Schulzwecken bisher benutzten Räumlichkeiten anderweitig zu verwenden seien. Der Stadtmagistrat schlägt das letztere vor. Die Versammlung beschließt auf Meinardus' Antrag, dem Oberlehrer Wicke seine jetzige Wohnung zu belassen und ihm es zur freien Wahl zu stellen, die untern Räume für sich passend zu vermieten, wogegen er die Ausgaben und Reparaturkosten zu übernehmen habe.

Sodann werden zum Voranschlag für 1859/60 folgende Gehaltserhöhungen beschlossen:

- 1) Stadtdirector Wöbcken von 1500 auf 1700 Thlr.
- 2) Polizeischreiber Markmann-Lichtabell von 300 auf 350 Thlr.
- 3) Oberlehrer Harms von 700 auf 800 Thlr.
- 4) Lehrer Kröger von 500 auf 550 Thlr.

Ferner wird die Anstellung eines zweiten Magistratsactuars mit einem Gehalte bis zu 350 Thlr. und eines Schulwärters für die Stadtknabenschule mit einem Gehalte von 60 Thlr. beschlossen.

In Sachen der Keinlichkeit.

Unter dieser Ueberschrift bringt das „Unterhaltungsblatt für Göttingen und Umgegend“ in seiner Nummer vom 24. März d. J.

einen Artikel, dessen Inhalt auch auf den gegenwärtigen Zustand unserer Straßenreinigung Anwendung finden kann und verdient auch in hiesigen Kreisen beachtet zu werden. Nachdem im Eingange des Artikels darauf hingewiesen ist, daß reine Luft und reines Wasser auf den Gesundheitszustand einer ganzen Stadt den größten Einfluß äußern und daß diese hauptsächlich durch zwei Uebelstände, die Gassen in der Stadt und die Aborte bei den Häusern, beeinträchtigt werden, fährt der Verfasser fort:

Wie oft stieg ein scheußlicher Gestank aus den Pfützen auf. Das Wasser stagnirte mit allerlei Unrath, der in Fäulniß übergegangen war. Wir haben die Leute bedauert, welche in ihren Häusern fortwährend diesen übeln Gerüchen ausgesetzt waren. An solche Unannehmlichkeiten gewöhnt man sich, heißt's da oft. Schlimm genug, wenn der Sinn für Sauberkeit so darniederliegt und die Sorge für die Gesundheit so abgestumpft ist, daß man sich aus dergleichen Calamitäten nichts macht. An eine ungesunde Luft gewöhnt sich aber der Körper nicht — das körperliche Wohlbefinden muß darunter leiden. Nicht alle Krankheiten entstehen plötzlich; es giebt auch langsam wirkende nachtheilige Einflüsse, die ein allmähliges, aber ein vielleicht um so hartnäckigeres Uebelbefinden zur Folge haben. Zu diesen langsam wirkenden Ursachen rechnen wir auch eine stinkende verdorbene Luft. Leute, deren Geruchsorgane noch auf dergleichen Luftarten reagiren, können unwohl werden, wenn sie nur kurze Zeit längs einer solchen Straßenrinne gehen. Nie sollte geduldet werden, daß Wasser mit organischen Substanzen, die im Sommer in kürzester Zeit in Fäulniß übergehen, in die Gassen gelangt. Verschiedenen Gewerbetreibenden mag es sehr die Arbeit erleichtern, wenn sie ihre Abfälle und das schmutzige Wasser in die Straßengassen bringen dürfen. Sie werden aber doch nicht verlangen können, daß alle Vorübergehenden und alle Bewohner der Straße die stinkende Luft, welche sich alsbald entwickelt, athmen sollen. Man mag auf Abstellung des Uebels sinnen, auf diese oder jene Weise — abgeschafft werden müssen diese Unzuträglichkeiten. Und sollten dem Einzelnen noch so große Unbequemlichkeiten daraus erwachsen, die Sorge für das Wohl Aller fordert gebieterisch, daß er sich diesen Unbequemlichkeiten unterziehe.

Auf die Erhaltung eines gesunden reinen Trinkwassers hat die Sorge für eine regelmäßige Reinigung der Aborte den allergrößten Einfluß. Die Einrichtungen sind jetzt so, daß von einem nicht mit faulenden Substanzen versehtem Wasser kaum noch die Rede sein kann. Unmittelbar an unsern öffentlichen Brunnen vorbei fließt das Gassenwasser der Straßen; in nächster Nähe aber befinden sich die Gruben und Keller der Aborte. Der

